

§ 10 W-FWG Pflichten.

W-FWG - Wiener Feuerwehrgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet:

- a) die Dienstvorschriften einzuhalten;
- b) im Einsatz den Anordnungen der Leiterin bzw. des Leiters der Feuerwehreaktion wie überhaupt im Dienst den Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten;
- c) sich bei Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden;
- d) an den angeordneten Übungen teilzunehmen;
- e) die ihnen übergebenen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke sorgfältig zu behandeln;
- f) im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung oder das Dienstabzeichen sowie die dem verliehenen Dienstgrad entsprechenden Rangabzeichen zu tragen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind außerdem verpflichtet, sich der erforderlichen Schulung für den Feuerwehrdienst durch die Feuerwehr der Stadt Wien zu unterziehen.

In Kraft seit 14.04.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at